

Benutzungsordnung für die Schutzhütte in Kommen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Schutzhütte.
- (2) Für die Benutzung der Schutzhütte wird ein Mietzins erhoben (§ 7 der Benutzungsordnung).
- (3) Die Schutzhütte gilt als öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Kommen und besteht aus einem Gastraum mit Schanktheke, Tischen mit Bestuhlung, einer Toilettenanlage (Damen/Herren) und einer Frei-/Parkfläche.
- (4) Zur Anmietung der Schutzhütte und ihrer Anlagen wird zwischen der Ortsgemeinde und dem Benutzer ein Mietvertrag geschlossen.

Bei der Benutzung der Schutzhütte durch Minderjährige ist grundsätzlich ein erziehungsberechtigte Person zu benennen, die die Verantwortung für die Nutzung übernimmt und auf dem Mietvertrag mit unterschreibt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht in der Schutzhütte steht der Ortsgemeinde Kommen sowie deren Beauftragten zu.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Schutzhütte Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie für das Einholen vorgeschriebener behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
- (3) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.

- (4) Die Benutzer beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG).
- (5) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (6) Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Das dafür benötigte Brennmaterial ist vom Benutzer mitzubringen. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt. Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz und Holzkohle verbrannt werden.
- (7) Der Benutzer übergibt die Räume in gereinigtem Zustand.
Die Außenanlagen sind durch den Benutzer ebenfalls zu säubern, insbesondere sind Glasreste, Flaschen, Bierdeckel etc. aufzusammeln.
Der Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Gemeinde eine **Reinigung** durchführen und die Kosten in Höhe von **25,00 € pro Std.** und ggfl. auch die angefallenen **Abfallentsorgungskosten** in tatsächlicher Höhe dem Benutzer gesondert in Rechnung stellen.

§ 4 **Haftung**

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Ortsgemeinde Kommen nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Kommen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schutzhütte und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Kommen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen an den Gebäuden und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Schutzhütte erkennen die Benutzer diese

Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 5

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Für die Benutzung Schutzhütte Kommen wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen; der Mietzins ergibt sich aus § 7 der Benutzungsordnung und ist 2 Wochen nach Veranstaltungstermin fällig.

§ 6

Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
- (2) Die Gemeinde kann den Mietvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Nutzer kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

§ 7

Mietzins für die Nutzung

- (1) Der Mietzins wird in Form von Pauschalbeträgen erhoben und beträgt:

Privatpersonen für private Feiern

1.Tag	80,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €

Vereine und Firmen für nichtkommerzielle Feiern

1. Tag	80,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €

Vereine und Firmen für kommerzielle Veranstaltungen

1. Tag	80,00 €
für jeden weiteren Tag	40,00 €
Jugendgruppen bei Zeltlagerbetrieb	
1. Tag	40,00 €
für jeden weiteren Tag	20,00 €

Karitative Veranstaltungen (nach Ermessens des Ortsbürgermeisters)

Gebührenfrei

Die Schutzhütte steht am 1. Nutzungstag ab 11.00 Uhr bis um 10.00 Uhr am Folgetag des letzten Nutzungstags zur Verfügung.

§8 Kautio

Für die Benutzung der Schutzhütte ist bei der Ortsgemeinde eine Kautio in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Kommen, den 10.06.2020

Ortsgemeinde Kommen

Gez.

Thomas Weber
(Ortsbürgermeister)